



Beschluss

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Freitag, 15. Januar 2027, 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Homburger Straße 18, Saal 28, versteigert werden:

1.

Der im Wohnungsgrundbuch von Friedberg Blatt 9754, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 2/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Friedberg	36	751/1	Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Busold-Straße 51a, 51	536

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 gekennzeichneten im Erd- und Dachgeschoss gelegenen Wohnung nebst Kellerräumen sowie dem Sondernutzungsrecht an Terrasse, der Garage Nr. 1 und dem Kfz.-Stellplatz Nr. 2

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 445.000,00 €

2.

Der im Teileigentumsgrundbuch von Friedberg Blatt 9753, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Friedberg	36	751/1	Gebäude- und Freifläche, Heinrich-Busold-Straße 51a, 51	536

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten im Kellergeschoss gelegenen nicht zu Wohnzwecken dienenden Räumen sowie dem

Sondernutzungsrecht an der Grundstücksfreifläche "Zen-Garten" und den beiden Kfz.-Stellplätzen Nr. 3 und Nr. 4.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15.01.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 65.000,00 €

Gesamtverkehrswert: 510.000,00 €

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:

Konto der Gerichtskasse Frankfurt am Main 100 60 30 bei der Landesbank Hessen-Thüringen Frankfurt, BLZ 500 500 00, IBAN DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC HELADEF, **unter Angabe des Kassenzzeichens: X051941704059X.**

Bei Vorabüberweisung der Sicherheitsleistung ist es zweckmäßig diese spätestens eine Woche vor dem Termin zu überweisen, damit der Nachweis der Zahlung im Termin erbracht ist.

Amtsgericht Friedberg (Hessen)
- Vollstreckungsgericht -